

## Zurückhaltung in Fällen von Suizid

### Foto mit Habseligkeiten versetzt Betrachter in die Zeit vor dem Suizid

Ein junger Mann ertrinkt in einem Kanal. Die Polizei schließt nicht aus, dass er sich das Leben genommen hat. Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet. Sie veröffentlicht eine Fotostrecke. Auf einem der Bilder sind die am Ufer zurückgelassenen Habseligkeiten des Mannes, darunter ein Handy, zu sehen. Ein Leser der Zeitung stößt sich an zwei der Fotos. Auf dem einen sehe man den aus dem Kanal geborgenen Toten, wenn auch in ein Tuch gehüllt. Man erkenne, dass dort eine Leiche liege. Auf einem weiteren Foto seien die Bekleidung und das Mobiltelefon des Mannes zu sehen. Nach Meinung des Beschwerdeführers verstößt der Artikel gegen die Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Dort ist festgeschrieben, dass die Presse in Fällen von Suizid Zurückhaltung übt. Die Rechtsvertretung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass der auf der Rettungstrage fotografierte Mann nicht erkennbar ist. Auch durch das Foto mit den Habseligkeiten ist der Tote nicht identifizierbar. Die Beschwerde entbehre somit einer Grundlage.

Die Zeitung hat mit ihrer Darstellung des Vorgangs gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Auch wenn die Todesursache zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht endgültig geklärt war, ist der Artikel eine Form von Suizid-Berichterstattung. Damit greift die Richtlinie 8.7, wonach bei der Berichterstattung über Selbsttötungen Zurückhaltung geboten ist. Gegen diesen Grundsatz verstößt der Abdruck des Fotos, auf dem die Habseligkeiten des Toten zu sehen sind. Es versetzt den Betrachter gewissermaßen in die letzten Minuten vor dem Suizid. Dies kann vor allem für das engere soziale Umfeld des Betroffenen eine schwere emotionale Belastung bedeuten. Das ist nicht durch ein entsprechend großes öffentliches Interesse gedeckt. Bei dem anderen beanstandeten Foto folgt der Beschwerdeausschuss der Argumentation der Zeitung. Der Tote ist auf dem Bild nicht erkennbar. Das bloße Wissen der Leser, dass auf der Trage eine Leiche liegt, verletzt die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht. (1066/14/1)

**Aktenzeichen:**1066/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis